

Gemäss SR 734.27 NIV Niederspannungs-  
Installationsverordnung

**Schlusskontrolle** (durch den Installateur bei allen  
Wohnbauten)

**Art. 35** Nachweis bei der Übernahme der Installation  
1 Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine  
elektrische Installation mit einer Kontrollperiode von 20  
Jahren gemäss Anhang, so muss er der Netzbetreiberin  
bei der Übernahme der Installation vom Ersteller mit  
dem Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 nachweisen,  
dass die Installation den Vorschriften dieser Verordnung  
und den Regeln der Technik entspricht und nach Artikel  
24 kontrolliert wurde.